

**Medienkonferenz Revision JAGDRECHT;  
Bern,  
14. April 2008**

*Referat von Peter Juesy,  
Jagdinspektor des Kantons Bern*



---

**REVISION JAGDRECHT**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch ich begrüße Sie ganz herzlich zur Medienkonferenz.

Ich möchte Ihnen **ergänzende Aspekte** zu den vom Regierungsrat beschlossenen Änderungen der Jagdvorschriften **aus der Sicht des Jagdinspektorats und der Wildhüter** darlegen:

- Mit dem JAGDGESETZ aus dem Jahr 2003, welches Verbesserungen wie die gesetzliche Verankerung der Patentjagd, die regionale Jagdplanung, die Einführung der *Chasse à la carte* und der Gästekarte mit sich brachte, wurde den Berner Jägerinnen und Jägern auch mehr **Eigenverantwortung** übertragen. Gerade diese hohe Eigenverantwortung wurde, wie unsere Beobachtungen ergaben, nicht von der gesamten Jägerschaft wahrgenommen.
- Nach „altem Recht“ wurden pro Jahr durchschnittlich gegen 20 Jäger wegen Missachtung der Jagdvorschriften **Strafanzeige** eingereicht. Seit Einführung des neuen JAGDGESETZES hat sich diese Zahl verdoppelt. Obschon die Strafnormen gelockert und reduziert wurden, ist der Anstieg der Strafanzeigen beträchtlich.

- Im Kanton Bern werden jährlich **mehr als 8'000 Tiere** (Rehe, Gämsen, Rothirsche und Wildscheine) erlegt. Dies ist eine sehr große Zahl.

Diese Fakten zeigen, dass die vom Volkswirtschaftsdirektor vorgestellten Anordnungen im Jagdrecht berechtigte Anliegen sind – im Interesse der Weidgerechtigkeit der Berner Jagd.

Ich werde diese zentralen Revisionspunkte nun nicht mehr wiederholen. Hingegen will ich auf einzelne weitere **Revisionspunkte in der JAGDVERORDNUNG** hinweisen, welche zusätzliche Verbesserungen bringen.

## A) Jagdzeit auf Rothirsche

Die Jagdzeit auf den Rothirsch wird mit der revidierten JAGDVERORDNUNG bis Ende November verlängert.

Im Jahr 2006 erarbeitete der Kanton Bern ein neues **Rothirschkonzept** mit folgender Zielsetzung:

- Der Rothirsch kann sich unter Berücksichtigung von Artikel 1 des GESETZES ÜBER JAGD UND WILDTIERSCHUTZ im Kanton Bern natürlich ausbreiten. Dabei sind die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald auf ein tragbares Maß zu begrenzen. Die potentiellen Lebensräume des Hirsches sind vor Störungen zu schützen und die nachhaltige Nutzung des Hirsches durch die Jagd zu gewährleisten.

Kanton Bern

## Jagdzeit auf Rothirsche

- **Neues Rothirschkonzept 2006 für den Kanton Bern:**  
„Natürliche, waldverträgliche Ausbreitung des Rothirsches“  
(Schäden bleiben tragbar)



<b>Hauptjagd im September (01.09. bis 20.09.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschussvorgaben pro WR</li> <li>▪ Vorweisungspflicht</li> <li>▪ Schutz von Milch tragenden Kühe</li> <li>▪ alle Kategorien frei</li> <li>▪ alle Fehlschüsse an Wildhüter melden</li> <li>▪ Männliche Tiere werden fast zu 100 % erlegt</li> </ul>

2 / # 23702

<b>Nachjagd im Oktober (10.10. bis 31.10.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschussvorgaben pro WR</li> <li>▪ Vorweisungspflicht</li> <li>▪ Schutz von Milch tragenden Kühen</li> <li>▪ nur noch Kühe und Kälber zum Abschuss frei</li> <li>▪ alle Fehlschüsse an Wildhüter melden</li> </ul>

<b>Sonderjagd im November (16.11. bis max. 30.11.)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>-&gt; erstmals ab 2008</li> <li>▪ nur in WR, in denen die Abschusszahl nicht erreicht wurde</li> <li>▪ ev. Schutz der milchtragenden Kuh aufheben (z.B. Kälb vor Kuh erlegen)</li> <li>▪ Jagd „so kurz wie möglich“</li> <li>▪ ev. pro WR Anzahl Jäger beschränken</li> </ul>

Der Jagdinspizkor  
L'inspecteur de la chasse

Im Konzept vom 29. Mai 2006 wurde verankert, dass bei untragbaren Schäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen – als Notmaßnahme – die Jagd verlängert werden kann. Diese Sonderjagd findet nur statt, wenn zum Beispiel die jährliche Abschussvorgabe in einem einzelnen Wildraum nicht erfüllt werden kann.

## B) Wildschweinjagd

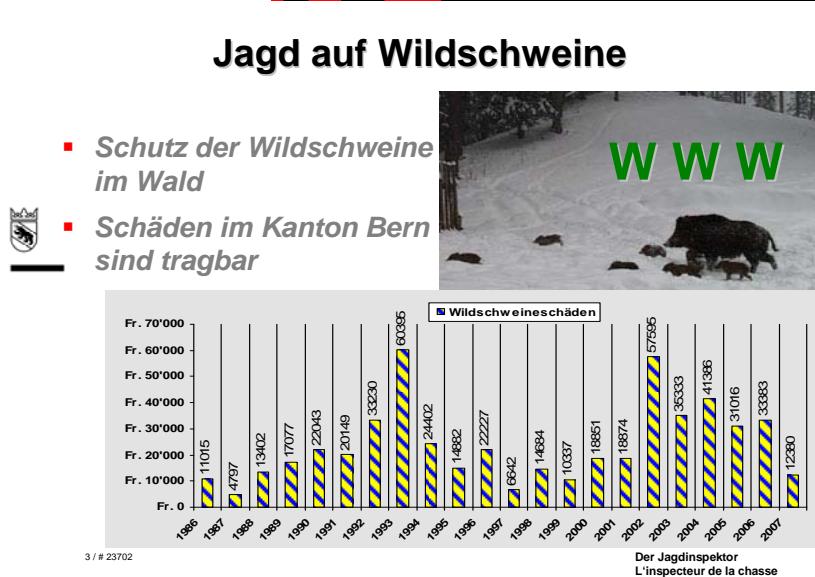
Die Jagd auf Wildschweine ist im August auf dem Ansitz nur noch außerhalb des Waldes gestattet.

Das **Motto für die Wildschweinjagd** muss wie folgt lauten:

**W** = Wiederansiedlung von  
**W** = Wildschweinen im  
**W** = Wald.

Mit dieser neuen Regelung sollen die Wildschweine im Wald nicht mehr erlegt werden dürfen.

Kanton Bern



Im Vergleich zu anderen Kantonen sind im Kanton Bern die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen tragbar (12'000.— Franken im Jahr 2007).

## C) Kormoranjagd

Die Jagd auf den Kormoran wird im Patent E neu bis Ende Januar verlängert.

Der Kormoran vertilgt so viele Fische, dass er mit seiner zunehmenden Verbreitung stellenweise die Fischbestände spürbar reduziert. Im Interesse einer Erhaltung des Gleichgewichts der Bestände wird die Jagdzeit für den Kormoran um einen Monat verlängert und damit an das bundesrechtliche Maximum angepasst. Weitere Maßnahmen werden im Rahmen des fischereirechtlichen Vollzugs geprüft. Der Kormoranbestand zeigt eine klar steigende Tendenz auf. Obschon er zu den jagdbaren Arten gehört, stellen wir gebietsweise Konflikte mit den Fischern fest.

## Jagdzeit auf Kormorane



- *Kormoranbestand nimmt zu*
- *Ernährt sich hauptsächlich von Fischen -> Konflikt*
- *Erlegte Kormorane im Kanton Bern:*
  - 2006 = 50
  - 2005 = 56
  - 2004 = 76

4 / # 23702

Der Jagdinspektor  
L'inspecteur de la chasse

Die Jagdzeit auf den Kormoran wird im Kanton Bern um einen Monat verlängert, damit mehr Vögel erlegt und dadurch die Konflikte mit den Fischern vermindert werden können.

Abschließend noch zwei Ergänzungen zu den Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors über die **Änderungen in der JAGDDIREKTIONSVORORDNUNG**.

### D) Zur Einschränkung des Einsatzes von Jagdhunden

Weil das Wild im Winter viel Ruhe braucht, sind Störungen durch uns Menschen und auch durch die Jagd – im Speziellen verursacht durch Jagdhunde – negativ, ja teilweise verheerend.

Nach heute geltendem Recht dürfen geeignete Jagdhunde für die Jagd auf Füchse, Dachse etc. bis Ende Februar eingesetzt werden. Leider kam es in den letzten Jahren immer wieder vor, dass Jagdhunde im Januar und Februar Rehe, Rothirsche, Gämsen und Hasen etc. jagten. Diese Störung führt, wie eingangs erwähnt, zu unnötigen Stressbelastungen für unsere Wildtiere.

Angesichts dieser Störungen ist die Einschränkung der Jagdhunde im Winter dringend notwendig und zu begrüßen.

### E) Zur Meldepflicht von Fehlschüssen und erfolglosem Nachsuchen

Für die Rothirschjagd kennen wir diese Vorschrift bereits seit dem Jahr 1998. Sie hat sich sehr gut bewährt. Die Anzahl der verluderten (das heißt: der angeschossenen und nicht gefundenen Hirsche) konnte damit reduziert werden.

Aus tierschützerischer und ethischer Sicht gibt es keinen Grund, diese Vorschrift nicht auch für das übrige Schalenwild einzuführen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Berner Jägerinnen und Jäger mit allen diesen Neuerungen in der Praxis sehr gut leben können. Die Neuerungen sind auch ein wichtiger Beitrag zur Hebung und Förderung der weidgerechten und ethischen Jagd. Die Glaubwürdigkeit der Jagd wird dadurch auch in der jagdkritischen Bevölkerung steigen.